

## Hinweise zum Anwesenheitsnachweis

Entsprechend der Vorgaben der Verordnung des Pflegeberufsgesetzes (PflBG) und der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) müssen innerhalb der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfachfrau / Pflegefachmann insgesamt 2.500 Zeitstunden erbracht, nachgewiesen und dokumentiert werden.

Dazu werden die von der Schule vorgegebenen Anwesenheitsnachweise geführt, die die Auszubildenden eigenständig bis zum 15. des Folgemonats der jeweiligen Klassenlehrerin / dem jeweiligen Klassenlehrer abgeben. Diese Nachweise sind von dem Auszubildenden zu unterschreiben und vom Betrieb abzuzeichnen und abzustempeln.

Bei der Berechnung der Gesamtstunden bitten wir folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Zur Ermittlung der Gesamtstundenzahl des Monats addieren Sie bitte nur die **tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden**.
- Urlaubs-, Schul- oder freie Tage werden mit den entsprechenden Zeichen vermerkt, zählen aber für die Berechnung der erforderlichen 2.500 Zeitstunden **nicht** mit.
- Krankheitsbedingte Fehltage werden erfasst und mit **K** oder **E** gekennzeichnet.
- Bitte orientieren Sie sich an der aufgeführten Legende auf den Nachweisen. Andere, nicht aufgeführte Kürzel müssen erklärt werden!

### Fehlzeiten:

→ **Auf die Dauer der 3-jährigen Ausbildung dürfen die Fehlzeiten sowohl in der theoretischen als auch praktischen Ausbildung von 10 % nicht überschritten werden! Für den Mutterschutz sind es 14 Wochen insgesamt!**<sup>1</sup>

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrerinnen / Klassenlehrer.

Stand: Juli 2023

---

<sup>1</sup> „Lt. PflAPrV können auf die Dauer der 3-jährigen Ausbildung bis zu 10 % der Unterrichtsstunden und von bis zu 10 % der praktischen Ausbildung (wenn sie insgesamt den Stundenumfang von 25 % der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten) angerechnet werden.“

→ Für den Mutterschutz sind es 14 Wochen insgesamt!“